lebender:

Unkrautsamen, Samen aller wild-

wachsenden und Kulturpflanzen

(s. auch Ziff. 10);

schädlicher:

Wicken, Erbsen mit Brennflecken u. a. — zulässig insgesamt bis

0.5 %;

b) Körnerbeimischung:

angefressene, angestochene, zerschlagene, kümmerte, ausgewachsene, zerquetschte Erbsenkörner und solche anderer Speisehülsenfrüchte, kalkige und stockige Erbsen (Auswuchs bis zu 1 % im Rahmen der Körnerbeimischung).

Bemerkung:

Feststellung des Schwarzbesatzes Größe der Erbsenkörner wird eine abgewogene Probemenge durch siebenstöckige Siebe mit runden Öffnungen von 7.5 - 7 - 6.5 - 6 - 5.5 und 5 mm geschüttet; gleichzeitig werden die Verhältnisse untereinander prozentual ermittelt.

Der Einstich, der den Befall mit Erbskäfern kennzeichnet, ist deutlich erkennbar.

10. Speisebohnen

a) Schwarzbesatz:

mineralischer: Erde, Steinchen, Sand, Staub und

Metallteile;

leere Linsenschalen, Halme; organischer:

lebender:

Unkrautsamen, Samen sämtlicher wildwachsenden und Kulturpflanzen mit Ausnahme von Speise-

erbsen und -bohnen;

b) Körnerbeimischung:

verkümmerte, zerschlagene, zerfressene oder ausgewachsene, zerquetschte Körner von Speiselinsen, -erbsen und -bohnen.

11. Mais

a) Schwarzbesatz:

mineralischer: Erde. Steinchen, Sand. Staub und

Metallteile:

organischer:

Spindelreste, und -abfälle (Grus), Spreu, Strohteile, Maisschalen

und alles, was durch ein 1-mm-

Schlitzsieb fällt;

lebender:

Samen sämtlicher Unkrautpflanzen sowie Samen aller Kulturpflanzen, soweit sie nicht zu den Körnerbeimischungen oder zum schädlichen Schwarzbesatz zu rechnen sind:

schädlicher:

Kolbenbrand, Rost u.a.;

schädlicher Schwarzbesatz darf insgesamt anteilmäßig 0,5 ®/o des Gesamtschwarzbesatzes nicht über-

schreiten;

b) Körnerbeimischung:

angefressene, verkümmerte, zerschlagene, zerquetschte, verschmutzte, verschimmelte, verdorbene Maiskörner.

12. Buchweizen

a) Schwarzbesatz:

mineralischer: Erde, Steinchen, Sand, Staub, Me-

tallteile sowie alles, was durch ein 1-mm-Schlitzsieb fällt;

organischer:

Schalen, Strohteile, Halme, Spreu;

lebender:

Samen aller wildwachsenden und Kulturpflanzen, die nicht zu den

Körnerbeimischungen gehören;

Körnerbeimischung:

zerschlagene, ausgewachsene oder angefressene Körner: schalenlose Buchweizenkörner gehören zum Grunderzeugnis.

- 13. Öls a a t e n (Mohn, Raps, Rübsen, Öllein, Faserlein, Senf, Leindotter)
 - a) Schwarzbesatz:

mineralischer: Erde, Steinchen, Sand, Staub und Metallteile;

organischer:

Schoten, Hülsen, Schalen sowie

Teile derselben. Halm- und Stroh-

teile:

lebender:

Samen aller wildwachsenden und Kulturpflanzen, welche nicht ter Ölsaatenbeimischungen aufge-

führt sind;

b) Ölsaatenbeimischungen:

verkümmerte, angeschimmelte, durch Verderb verfärbte, angefressene Körner. Ölsaaten dem gleichen oder einem höheren Ölgehalt als die Grundsaat zählen zur Grundsaat. Bei Leinsaat rechnen sämtliche Ölsaaten anderer Kulturen zu den Saatenbeimischungen.

Bei folgenden Grundkulturen zählen Ölsaatenbeimischung:

Leindotter Senf Mohn Raps

Leindotter Senf Senf Lein Lein Leindotter

Anordnung

über die bautechnische Gütekontrolle in den volkseigenen Entwurfsbüros und Baubetrieben.

Vom 23. Juni 1955

Die Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 169) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1955 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 171) legen die Aufgaben der Gütekontrolle in den volkseigenen Entwurfsbüros und Baubetrieben fest.

Die Gütekontrolle hat nicht nur die Aufgabe, die Beachtung der Vorschriften der Bauordnung, der DIN-Vorschriften und anderer Richtlinien und Anweisungen, die sich auf die Qualität der Entwürfe und Bauausführung beziehen, zu kontrollieren, sondern hat auch die politisch-ökonomische Aufgabe, denden Einfluß auf die Wirtschaftlichkeit im Bauwesen auszuüben. Sie trägt damit zur ständigen Vervollkommnung der bautechnischen Produktion bei.

Die Gütekontrolle muß daher bei ihrer Tätigkeit auf Verbesserung der Projektierung, der Produktionsmethoden, die stetige Vervollkommnung der Bautechnik und die Senkung der Baukosten einwirken.

Deshalb wird folgendes angeordnet:

1

Rechtsstellung und Organisation der Gütekontrolle

Verantwortlich für die § 1 Gesamterfüllung Aufgaben in den volkseigenen Entwurfsbüros und Bau-